



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 07.11.2001
KOM(2001) 640 endgültig

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in den Anhängen I und II der
Verordnung (EG) Nr. 104/2002 aufgeführten Fischereierzeugnisse und der
gemeinschaftlichen Produktionspreise für die in Anhang III derselben Verordnung
aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2002**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur wird vor Beginn des Fischwirtschaftsjahres für jedes der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse und für jedes bzw. jede der in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen ein Orientierungspreis festgesetzt. Die Festsetzung des Orientierungspreises erfolgt anhand des Durchschnitts der Notierungen, die auf den Großhandelsmärkten oder in den Häfen während der letzten drei dem Jahr der Festsetzung dieses Preises vorausgegangenen Fischwirtschaftsjahre für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftserzeugung festgestellt wurden.

Die voraussichtliche Entwicklung von Erzeugung und Nachfrage wird ebenfalls berücksichtigt. Weitere Kriterien, denen zudem Rechnung getragen wird, sind die Stabilisierung der Marktpreise, ein Beitrag zur Stützung der Erzeugereinkommen und die Verbraucherinteressen.

Während des Zeitraums 1999-2001 lässt sich im Vergleich zu 1998-2000 eine regelmäßige Zunahme der Durchschnittspreise für Weißfisch feststellen, mit Preisanstiegen zwischen +1 % und +26 %, außer bei Seehecht, Köhler, Scholle und Katzenhai. Im ersten Halbjahr 2001 ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ebenfalls ein Preisanstieg zu verzeichnen, außer bei Seehecht, Katzenhai, Scheefsnut und ganzem Seeteufel. Unter Berücksichtigung dieser allgemein günstigen Marktlage schlägt die Kommission vor, die Orientierungspreise für die meisten Weißfischarten um 1 % bis 2,5 % anzuheben, ausgenommen für Katzenhai. Für Seehecht, Scheefsnut und Flunder wird die Beibehaltung der Preise empfohlen.

Bei den pelagischen Arten hat sich die Marktlage erheblich verbessert: im Zeitraum 1999-2001 waren im Vergleich zu 1998-2000 Preisanstiege zwischen +4% und +64% zu verzeichnen, die sich den ersten sechs Monaten 2001 bestätigt oder sogar noch verstärkt haben.

Die Kommission schlägt somit eine Anhebung der Orientierungspreise für diese Arten um 1 % (Sardellen) bis 3 % (Hering, Makrele) vor.

Bei den anderen Arten des Anhangs I, insbesondere Krebstieren, hat sich die jüngste Marktlage außer bei Tiefseegarnelen als weniger günstig erwiesen; die Kommission schlägt deshalb vor, die Orientierungspreise für die meisten dieser Arten beizubehalten.

Die auf den internationalen Märkten verzeichneten Preise für gefrorene Erzeugnisse des Anhangs II haben sich recht günstig entwickelt, außer bei Seehecht, Tintenfischen und Kraken, für die die Kommission entweder die Beibehaltung (Seehecht) oder eine Senkung des Orientierungspreises (Tintenfische und Kraken) vorschlägt.

Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, ein gemeinschaftlicher Produktionspreis für ein Erzeugnis mit genau bestimmten Handelseigenschaften festgesetzt. Die Festsetzung dieses Preises erfolgt anhand des Durchschnitts der Notierungen, die auf den Großhandelsmärkten oder in den Häfen während der letzten drei dem Jahr der Festsetzung dieses Preises vorausgegangenen Fischwirtschaftsjahre für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftserzeugung festgestellt wurden.

Der durchschnittliche Gemeinschaftspreis ist im Zeitraum 1999-2001 gegenüber 1998-2000 gesunken; die Lage hat sich in den ersten sechs Monaten des Jahres 2001 jedoch verbessert.

Die Kommission schlägt eine Senkung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das Fischwirtschaftsjahr 2002 um 1 % vor.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2002 aufgeführten Fischereierzeugnisse und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für die in Anhang III derselben Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2002

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur¹, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird für jedes Fischwirtschaftsjahr für jedes der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse und für jedes bzw. jede der in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen ein Orientierungspreis festgesetzt.
- (2) Aufgrund der derzeit verfügbaren Preisangaben für die betreffenden Erzeugnisse und der in Artikel 18 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien sollten diese Preise im Fischwirtschaftsjahr 2002 je nach Fischart angehoben, beibehalten oder gesenkt werden.
- (3) Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 wird für jedes der in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse ein gemeinschaftlicher Produktionspreis festgesetzt.
- (4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3510/82 der Kommission² sind die Anpassungskoeffizienten für die verschiedenen Thunfischarten festgesetzt worden. Daher ist es nicht erforderlich, einen gemeinschaftlichen Produktionspreis für alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Thunfischarten festzusetzen; es genügt die Festsetzung für Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*).
- (5) Aufgrund der in Artikel 18 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich sowie in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegten Kriterien empfiehlt es sich, diesen Preis für das Fischwirtschaftsjahr 2002 zu senken -

¹ ABl. L 17 vom 21.1. 2000, S. 22.

² ABl. L 368 vom 28.12.1982, S. 27. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3899/92 (ABl. L 392 vom 31.12.1992, S. 24).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 werden die Orientierungspreise für die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführten Erzeugnisse und die Aufmachungen oder Handelsklassen, auf die sich diese Preise beziehen, im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 wird der gemeinschaftliche Produktionspreis für Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) wie folgt festgesetzt:

(EUR/Tonne)

Art	Handelseigenschaften	Gemeinschaftlicher Produktionspreis
Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	ganz, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	1 160

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Anhang	Art Erzeugnisse der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000	Aufmachungsform	Orientierungspreis (in EUR/Tonne)
I	1. Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	ganz	260
	2. Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	ganz	558
	3. Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 101
	4. Katzenhai (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	790
	5. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 171
	6. Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 591
	7. Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	790
	8. Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 078
	9. Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	925
	10. Leng (<i>Molva</i> -Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 214
	11. Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	ganz	296
	12. Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	ganz	315
	13. Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	ganz	1 209
	14. Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf vom 1.1.2002 bis zum 30.4.2002	1 063
		ganz oder ausgenommen, mit Kopf vom 1.5.2002 bis zum 31.12.2002	1 462
	15. Seehechte der Art <i>Merluccius merluccius</i>	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	3 695
	16. Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2 382
	17. Scharbe (<i>Limanda limanda</i>)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	937
	18. Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	552
	19. Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	ganz	2 177
		ausgenommen, mit Kopf	2 477
	20. Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i>) und (<i>Rossia macrosoma</i>)	ganz	1 613
	21. Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2 854
		ohne Kopf	5 928
	22. Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	nur in Wasser gekocht	2 478
	23. Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>)	nur in Wasser gekocht	6 547
frisch oder gekühlt		1 707	
24. Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	ganz	1 784	
25. Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	ganz	5 337	
	nur als Schwanz	4 323	
26. Seezunge (<i>Solea</i> -Arten)	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	6 648	
II	1. Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 976
	2. Seehecht (<i>Merluccius</i> -Arten)	gefroren, ganz, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 277
		gefroren, in Filets, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 530
	3. Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten)	gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 587
	4. Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	gefroren, ganz, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	4 080
	5. Tintenfische der Arten <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> und <i>Sepiola rondeletti</i>	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 909
	6. Kraken (<i>Octopus</i> -Arten)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 967
	7. Kalmare (<i>Loligo</i> -Arten)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 156
	8. Kalmare (<i>Ommastrephes sagittatus</i>)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	961
9. <i>Illex argentinus</i>	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	831	
10. Garnelen der Familie Penaeidae - Garnelen der Art <i>Parapenaeus longirostris</i> - andere Arten der Familie <i>Penaeidae</i>	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	4 119	
	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	8 061	

Finanzbogen		FISH/B/4 DATUM: 9.10.2001	
1. HAUSHALTSLINIE: B1-261		MITTELANSATZ:	
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2002 aufgeführten Fischereierzeugnisse und der gemeinschaftlichen Produktionspreise für die in Anhang III derselben Verordnung aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2002			
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 18 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000			
4. ZIELE DES VORHABENS: Jährliche Festsetzung der Preise und bestimmter Beihilfen im Fischereisektor für das Fischwirtschaftsjahr 2002			
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS- ZEITRAUM (in Mio. EUR)	HAUSHALTSJAHR 2002 (in Mio. EUR)	
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN		17,2	
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN	[n+2]	[n+3]	[n+4]
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN	[n+5]		
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN 5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN			
Die Maßnahme ist auf das Wirtschaftsjahr 2002 (16.10.2001 – 15.10.2002) begrenzt.			
5.2 BERECHNUNGSWEISE: - Gemeinschaftliche Rücknahmen: 2 Mio. EUR - Ausgleichsentschädigung für Thunfisch: 2,5 Mio. EUR - autonome Rücknahmen und Übertragungen: 2,5 Mio. EUR - gemeinschaftliche Übertragungen: 3,7 Mio. EUR - Beihilfe zur privaten Lagerhaltung: 1 Mio. EUR - operative Programme: 5,3 Mio. EUR - technische Hilfe: 0,2 Mio. EUR			
6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL			
6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR			
6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS			NEIN
6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE KÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN			JA
ANMERKUNGEN: Da es sich um eine Preisfestsetzung handelt, sind die Auswirkungen auf die Ausgaben indirekter Natur. Die Ausgaben können sich auf Grund der Marktlage und der angelandeten Mengen erheblich ändern.			